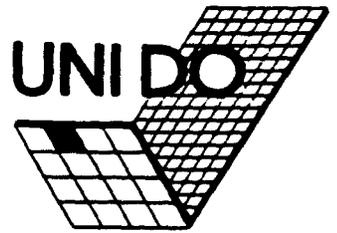


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 8/94	UNIV. BIBL. DORTMUND 1. OKT. 1994 <i>ZR 1121</i> eingegangen	Dortmund, 14.10.1994
----------	--	----------------------

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Verwaltungsanweisung des Kanzlers über den Vollzug von Rechtsvorschriften
des Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes in der Universität Dortmund vom
16. September 1994 - Az.: 6-9710/01

Seite 1 - 7

Anlage: Delegationsschreiben an die Dekane vom 15.03.1990 und 18.06.1990

Verwaltungsanweisung des Kanzlers über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes in der Universität Dortmund vom 16. September 1994 - Az: 6-9710/01

I. Allgemeines

Die Rechtsvorschriften über den Arbeitsschutz und den Umweltschutz (z. B. Unfallverhütungsvorschriften-UVV) der Unfallversicherungs-Träger, die für den Bereich der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen worden sind, Gefahrstoffverordnung, Strahlenschutzverordnung, Gentechnikgesetz, Abfallbeseitigungsgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz) sowie die ggf. auf ihrer Grundlage erlassenen amtlichen Erlaubnisse mit den ihnen beigefügten Auflagen bezüglich Grenzwerten etc. verpflichten über die Verfolgung allgemein formulierter Schutzziele hinaus zu einer Vielzahl konkreter Einzelmaßnahmen. Sie wenden sich an den "Arbeitgeber", "Unternehmer", "Inhaber des Betriebes", "Betreiber einer Anlage", "Betreiber von (z. B. gentechnischen) Arbeiten", "Halter eines Kraftfahrzeuges" u. a. als der dem Arbeitsgeschehen nächststehenden öffentlich-rechtlich verpflichteten Rechtsträger. Im Bereich der Hochschulen wird herkömmlicherweise als Verpflichtete die jeweilige Universität als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts angesehen, obwohl sie nach § 2, Abs. 1, S. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) zugleich Einrichtung des Landes ist und nach § 107, Abs. 2 UG zahlreiche staatliche Aufgaben wahrzunehmen hat. In diesem Umfang gelten die genannten Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes auch für die wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschulen. Denn die von den Hochschulen und ihren Angehörigen einschließlich der Studierenden zu beanspruchende Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums gemäß Artikel 5 Abs. 3, Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. § 4 UG besteht nur in den Grenzen der allgemeinen Grundrechte, also auch des Grundrechts der Beschäftigten einschließlich Studierenden und der Bevölkerung auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2, Abs. 2 GG) und der auf seiner Grundlage geltenden, nach den herrschenden gesellschaftlichen Wertanschauungen vorrangigen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften.

Innerhalb der Universität richtet sich die Verantwortung, welche ggf. die zivilrechtliche Haftung und äußerstenfalls auch die strafrechtliche Instandspflicht einschließt, für die Einhaltung/Erfüllung der Arbeits- und Umweltschutzvorschriften nach der jeweiligen Leitungsfunktion: Mit der Leitungsfunktion, die im wesentlichen bestimmt wird durch die Verfügungsbefugnis über Ressourcen und durch Weisungsrechte gegenüber dem zugeordneten Personal, ist die Verantwortung für Arbeitssicherheit und Umweltschutz für den einzelnen Bereich verbunden, auf den die Leitungsbefugnis sich jeweils bezieht. Unbeschadet der

Rechte und Pflichten des Rektorats gemäß § 20, Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 1 UG und unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kanzlers gemäß Abschnitt III dieser Verwaltungsanweisung ergeben sich durch die differenzierte Struktur der Universität auch besondere Verantwortungsbereiche gemäß Abschnitt II dieser Verwaltungsanweisung aus der selbständigen, eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre und aus der Leitung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten, wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche und Betriebseinheiten der Fachbereiche, aus der Leitung der Hochschulverwaltung, aus der selbständigen Leitung von Lehrveranstaltungen sowie aus besonderen Beststellungsakten.

II. Unmittelbare oder besonders bestellte Verantwortliche in Einzelleitungsbereichen, Rechte und Pflichten

1. Aus der unmittelbar durch Rechtsvorschrift, ggf. in Verbindung mit besonderem Auftrag, begründeten Leitungsfunktion hinsichtlich eines einzelnen Teilbereichs der Universität ergibt sich die bereichsspezifische Verantwortung für die Durchführung des Arbeits- und Umweltschutzes als Teil der Leitungsfunktion. Insoweit werden mit der Leitung eines universitären Teilbereichs auch Arbeitgeber-/Unternehmer-/Betriebsinhaber-/Betreiber-/Halterpflichten im Sinne des Arbeits- und Umweltschutzes gegenüber Beschäftigten, Studierenden etc. übernommen, die aus der Befugnis resultieren, die Aufgaben und den Einsatz der Mitarbeiter einschließlich der Studierenden zu bestimmen, die zu erzielenden Arbeitsergebnisse festzulegen sowie Prioritäten hinsichtlich des Arbeitsumfangs und der Arbeitsweise und bezüglich des Mitteleinsatzes zu setzen.

Die sich aus diesen Rechten und Pflichten ergebende unmittelbare Verantwortung erstreckt sich jeweils auf den gesamten Einzelleitungsbereich und umfaßt insbesondere :

- 1.1 den sicherheits- und umweltgerechten Zustand der betrieblichen Einrichtungen (Räumlichkeiten, Geräte, Experimentiereinrichtungen) sowie die sicherheits- und umweltgerechte Anwendung der Materialien (gefährliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten, Druckgase u.dgl.) einschließlich ihres Transportes und erforderlichenfalls die rechtzeitige Veranlassung ihrer sicherheits- und umweltgerechten Entsorgung, insbesondere der Rest- und Abfallstoffe,
- 1.2 die vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Einrichtungen und Geräte, nötigenfalls durch Ausübung des Hausrechtes, soweit dies zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist.

- 1.3 das rechtzeitige Einholen und Verlängern erforderlicher amtlicher Genehmigungen und das rechtzeitige Veranlassen von vorgeschriebenen Sachverständigenprüfungen (z. B. seitens des Technischen Überwachungsvereins) hinsichtlich des Betriebes von genehmigungs- oder überwachungspflichtigen betrieblichen Anlagen, Arbeitsstoffen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen sowie die Organisation der termingerechten Erfüllung erlassener behördlicher Auflagen,
- 1.4 die unverzügliche Beseitigung erkannter Unfall- und Umweltgefahren im eigenen Verantwortungsbereich und - falls dies mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchführbar ist - die förmliche Meldung solcher Gefahren an die Technischen Hochschulbetriebe, Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz, ggf. mit telefonischer Vorabmeldung.
- 1.5 die sicherheits- und umweltgerechte Organisation der Betriebsabläufe in Forschung und Lehre bzw. in der Dienstleistung entsprechend den Bestimmungen des Arbeits- und Umweltschutzes; dazu gehören Unterweisung der Mitarbeiter einschl. der Studierenden, die Dokumentation dieser Unterweisung und Förderung ihres Gefahrenbewußtseins, Überwachung und Kontrolle, ggf. das Aussprechen von Beschäftigungsverboten im Einzelfall gegenüber solchen Mitarbeitern oder Studierenden, die aufgrund aktueller Verhaltensanzeichen zu unfallträchtigen und/oder umweltgefährdenden Unachtsamkeiten neigen, sowie auch die Initiative zu notwendigen Maßnahmen, die außerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs (insbesondere von Bau- und größeren Beschaffungsmaßnahmen) liegen, wie auch die Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Einschaltung der Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz der Technischen Hochschulbetriebe der Hochschulverwaltung,
- 1.6 zur Wahrnehmung der Verantwortung gehört es, sich mit den für den eigenen Leitungsbereich maßgebenden Arbeits- und Umweltschutzvorschriften vertraut zu machen, die Mitarbeiter und Studierenden zu deren Beachtung anzuhalten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen sowie die erforderlichen Veranlassungen für den Fall der eigenen Abwesenheit zu treffen.

2. Innerhalb der Universität trifft diese unmittelbare Verantwortung im einzelnen:

- 2.1 die Hochschullehrer, Professorenvertreter und Hochschuldozenten in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 UG / § 52 Abs. 4 UG / § 53 a Abs. 1 S. 1 UG für die ihnen jeweils zugeordneten sächlich-personellen Bereiche,

- 2.2 die Dekane, soweit ihnen die Sicherheitsverantwortung bezüglich des Arbeits- und Umweltschutzes für zentrale Werkstatt- oder Laboreinrichtungen des Fachbereichs (z. B. Mechanische Werkstatt, Zentrales Chemikalienlager) durch schriftlichen Bescheid des Kanzlers auf der Grundlage eines Rektoratsbeschlusses konstitutiv übertragen worden ist, (siehe Anlage)
- 2.3 die geschäftsführenden Leiter von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 31 UG), die Leiter von Abteilungen zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen sowie die geschäftsführenden Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche (§ 29 UG) und von Betriebseinheiten der Fachbereiche, die nach § 30 UG gebildet worden sind, jeweils in Ausübung der vorgenannten Funktionen,
- 2.4 die wissenschaftlichen Mitarbeiter ausschließlich dann, wenn ihnen bestimmte Forschungsaufgaben durch den Beschluß des Fachbereichsrates gemäß § 60 Abs. 1 S. 5 UG zur selbständigen Erledigung übertragen worden sind,
- 2.5 die Leiter von Lehrveranstaltungen in selbständiger Durchführung dieser Funktion (z. B. Lehrbeauftragte, Oberassistenten und Oberingenieure sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Lehrauftrag gemäß § 60 Abs. 2 S. 2 UG/§ 55 Abs. 2 UG,
- 2.6 die Leiter der Hochschulbibliothek und des Hochschulrechenzentrums sowie die Leiter sonstiger zentraler Betriebseinheiten gemäß § 32 UG,
- 2.7 den Kanzler als Leiter der Hochschulverwaltung gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 UG, soweit es sich nicht um Angelegenheiten gemäß Abschnitt III handelt.

3. Rechte und Pflichten:

- 3.1 Die Verantwortlichen gemäß II.2.1 bis 2.7 und die ggf. gemäß II.4.1 und 4.2 besonders bestellten Verantwortlichen haben in ihrem jeweiligen sächlich-personellen Bereich das Recht und die Pflicht, alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, welche in den Rechts- und Fachvorschriften über den Arbeits- und Umweltschutz konkret gefordert sind oder durch allgemein formulierte Schutzziele impliziert werden. Falls ihre Befugnisse hierfür nicht ausreichen, haben sie unbeschadet ihrer weiterbestehenden Verantwortlichkeit die Technischen Hochschulbetriebe, Hauptabteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz zu unterrichten; die Verantwortlichen kraft Übertragung gemäß II.4.1 vollziehen diese Unterrichtung auf dem Dienstweg über den unmittelbaren Führungsverantwortlichen, der die Übertragung vorgenommen hat.

- 3.2 darüber hinaus haben die Verantwortlichen gemäß II.2.1 bis 2.7. und die ggf. gemäß II.4.1 und 4.2 besonders bestellten Verantwortlichen in ihrem jeweiligen sächlich-personellen Bereich das Recht und die Pflicht, unverzüglich - spätestens jedoch gleichzeitig mit der erforderlichen Unterrichtung gemäß II.3.1 Satz 2 oder mit der gemäß II.1.4 erforderlichen Meldung - diejenigen sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfreien betrieblichen Anlagen einschließlich der Räumlichkeiten und diejenigen sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfreien Arbeitsmittel stillzulegen und/oder der Benutzung/Benutzbarkeit zu entziehen, ggf. einschließlich der Veranlassung des gefahrlosen Abtransportes, bei denen ein Mangel auftritt, durch den für Menschen sonst nicht abzuwendende Gefahren oder durch den für die Umwelt sonst nicht abzuwendende - selbst für Hochschulzwecke - unzulässige schädliche Einwirkungen oder Folgen entstehen; das gleiche gilt entsprechend für sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfrei verpackte, gekennzeichnete oder beschaffene Arbeitsstoffe oder sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfrei gestaltete oder geregelte Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe. Ein Mangel im vorgenannten Sinne braucht nicht nur ein Sachmangel (z. B. Untauglichkeit einer Sicherheitsvorkehrung in einer Anlage) zu sein, er kann auch in einem Rechtsmangel bestehen, beispielsweise im Fehlen der Genehmigung einer zuständigen Behörde, im Unterlassen der erforderlichen Anzeige an eine zuständige Behörde oder im Abweichen von einem behördlich vorgesehenen oder zugelassenen Verfahren.
- 3.3 Die Stilllegung und Benutzungsentziehung mangelhafter Anlagen etc. unter den vorgenannten Voraussetzungen gemäß II.3.2 ist nicht nur in § 2 Abs. 2 der grundlegenden UVV "Allgemeine Vorschriften" (GUV 0.1) gefordert, sie ist auch angesichts des ständig wachsenden Umfangs von aus finanziellen Gründen und aus externen, oft in transparenten Handlungsblockaden nicht mehr lösbaren Sanierungsaufgaben nicht selten die letztmögliche Schutzmethode, den rechtlichen Anforderungen und seiner jeweils persönlichen Verantwortung genügen zu können.
- 3.4 Soweit die im jeweiligen Verantwortungsbereich aufgetretenen Mängel übergreifender Art sind (z. B. Wasserrohrbruch) und die Stilllegung/Benutzungsentziehung außerhalb der Arbeitsaufgabe oder außerhalb der Sachkunde des Verantwortlichen liegt, ist durch sofortige Information der Leitwarte (Tel.: 3333) - außerhalb der Besetzungszeiten der Leitwarte durch sofortige Information des Zentralpfortners im Gebäude CT-G1 (Tel.: 5222) - weitere Hilfe anzufordern. Im Brand-Notfalle jedoch hat das Vorgehen entsprechend der an zahlreichen Stellen der Hochschulgebäude ausgehängten Gefahrenordnung für jedermann Vorrang .
- 3.5 Die Dekane haben - soweit nicht besondere Pflichten gemäß II.2.2 begründet worden sind - im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 27 Abs. 1 S. 8 UG darüber zu wachen, daß die Pflichten des Arbeits- und Umweltschutzes im allgemeinen beobachtet werden und Anhaltspunkten für Mißstände nachgegangen wird.

4. Besonders bestellte Verantwortliche:

4.1 Damit auch innerhalb größerer Einrichtungen die für Verantwortlichkeiten erforderliche Sachnähe gewahrt ist, können die in II.2.1 bis 2.7 genannten unmittelbar Verantwortlichen gemäß § 12 der UVV "Allgemeine Vorschriften" (GUV 0.1) die ihnen obliegenden Pflichten ganz oder teilweise auf einen oder mehrere geeignete hauptamtliche Mitarbeiter übertragen, die mit der verantwortlichen Betreuung oder Leitung eines bestimmten Arbeitsbereiches (z. B. Werkstatt, Labor einer Professur) oder der verantwortlichen Durchführung einer Veranstaltung (z. B. studentisches Grundpraktikum) betraut sind. Die Übertragung muß in schriftlicher Form erfolgen und den Pflichtenkreis des Mitarbeiters klar bezeichnen sowie die mit der Pflichtendelegation verbundenen Befugnisse zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen (Ressourcenzuständigkeit und Entscheidungsbereich) enthalten; die Führungsverantwortlichkeit bleibt beim Übertragenden. Die Übertragung ist dem Kanzler mitzuteilen. Bestehen auf seiten der wissenschaftlich und nichtwissenschaftlich Beschäftigten gegen die Übertragung der Verantwortlichkeit Bedenken, so haben die Betroffenen die Möglichkeit, diese schriftlich unter Einschaltung des zuständigen Personalrates vorzutragen. Eine weitere Übertragung dieser Pflichten und Befugnisse durch die Mitarbeiter auf Mitarbeiter des ihnen zugeordneten Personals ist nicht zulässig.

4.2 Unberührt bleiben im Rahmen der jeweiligen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die besonderen Verantwortlichkeiten von Universitätsmitgliedern, die für einzelne Fachgebiete des Arbeitsschutzes oder des Umweltschutzes (z.B. die Strahlenschutzverantwortlichkeit des Strahlenschutzbevollmächtigten der Universität Dortmund im Rahmen der Strahlenschutzanweisung gem. § 34 der Strahlenschutzverordnung) aufgrund einer besonderen Organisationsregelung des Rektorats, des Kanzlers oder einer sonst zuständigen Stelle bestellt sind.

III. Organisationsverantwortung des Kanzlers, Widerspruchsmöglichkeiten

1. Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Rektorates gemäß § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1, Abs. 4, S. 1 UG und unbeschadet seiner unmittelbaren Verantwortung gemäß Abschnitt II.2.7 dieser VV ist der Kanzler als "Leiter des Unternehmens" im Sinne von Tz. 1.2. des Runderlasses des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Januar 1986 (SMBl. NW 8221) für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes in der Universität organisationsverantwortlich.

Dazu gehört insbesondere:

- 1.1 fachliche Information und Beratung, insbesondere durch die den Technischen Hochschulbetrieben zugeordnete Abteilung für Arbeitssicherheit und Umweltschutz; soweit erforderlich, die Konkretisierung von Schutzpflichten und die Abgrenzung von Verantwortlichkeiten durch Allgemein- oder Einzelregelungen,
 - 1.2 Überwachung des Vollzugs und Kontrollen,
 - 1.3 Einleitung von Maßnahmen zur Vorsorge und Abwehr gegen drohende gegenwärtige Gefahren sowie zur Begrenzung von Schäden in einzelleitungsbereichsübergreifenden Problemlagen sowie in Ausnahme- oder Krisensituationen.
2. Widerspricht ein Hochschulangehöriger einer Maßnahme oder einer Unterlassung des Kanzlers unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Vorschrift (III.2), entscheidet das Rektorat; wird der Widerspruch von einem/einer wissenschaftlich oder nichtwissenschaftlich Beschäftigten eingelegt, ist der zuständige Personalrat durch die Hochschulleitung zu informieren und nach den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes einzuschalten.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsanweisung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen für den gesamten Bereich der Universität in Kraft.



(Dr. Anderbrügge)

UNIVERSITÄT DORTMUND

DER KANZLER

Universität Dortmund Postfach 500500 4600 Dortmund 50

Telefon : (0231) 755-1
Durchwahl : (0231) 755- 4890
Sachbearbeiter: MO/Mz
Aktenzeichen : 4-1290
Datum : 15.03.1990

An
die Dekane der Fachbereiche 1 - 16
den Leiter des Instituts für Umweltschutz
die Leiterin des Hochschuldidaktischen Zentrums
den Leiter des Hochschulrechenzentrums
den Direktor der Universitätsbibliothek
den Leiter der Kontaktstelle für Informations-
transfer
die Dezernate der Zentralverwaltung
die Presse- und Informationsstelle
die Zentralstelle für Weiterbildung und
Kontaktstudium
die Zentrale Studienberatungsstelle
das Akademische Auslandsamt
den Allgemeinen Hochschulsport

nachrichtlich:

an den Personalrat der wiss. Mitarbeiter
an den Personalrat der nichtwiss. Mitarbeiter

- h i e r -

Betr.: Arbeitsschutz und Unfallverhütung
hier: Verantwortlichkeit in der Universität Dortmund

- Bezug: 1. Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes
Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1982 - Z A 7 - 3816.9 -
2. Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes
Nordrhein-Westfalen vom 26.08.1988 - Z A 7 - 01.88 -

Gemäß § 16 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) vom 12.02.1973 (Bundesgesetz-
blatt - BGBI I Seite 965) ist in den Universitäten arbeitsmedizinischer
und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten.
In diesen Bereich fällt auch der Umgang mit gefährlichen Stoffen im
Sinne der Gefahrstoffverordnung vom 26.08.1986.

Innerhalb der Universitäten treffen die mit der Aufgabe des Arbeits-
schutzes und der Unfallverhütung zusammenhängenden Pflichten den Kanzler
als Leiter der Hochschulverwaltung. In Anbetracht der Größe der Hoch-
schulen und der Anzahl der dort tätigen Personen ist der Kanzler ge-
halten, diese Pflichten und Verantwortlichkeiten zu delegieren.
Diese Delegation nehme ich hiermit vor: Ich übertrage Ihnen die für Ihren
Bereich hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung be-
stehenden Verantwortlichkeiten und Pflichten.

- 2 -

Dienstgebäude
Campus Süd, Horsaalgebäude I
August-Schmidt-Straße 4
D-4600 Dortmund 50
(Erichinghofen)

Zu erreichen mit der
S-Bahn-Linie 1
Haltestelle „Dortmund Universität“
H-Bahn im Universitätsbereich

Telex
822465 unido d
822445 unido d
Teletax
(0231) 75 1532

Bankverbindung
Universitätskasse Bochum:
Sparkasse Bochum
Konto-Nr.: 1300516
BLZ: 43050001

Diese Delegation erfolgt aus Gründen der Klarstellung ungeachtet der Tatsache, daß die genannten Pflichten und Verantwortlichkeiten im Bereich der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung allen Personen, die Vorgesetztenfunktionen innehaben, schon aus dem Inhalt des jeweiligen Dienstverhältnisses obliegen, d. h.:

Alle Vorgesetzten haben bezogen auf ihren Bereich und die darin tätigen Mitarbeiter für Unfallverhütung und Arbeitssicherheit Sorge zu tragen. Sie sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Kompetenzen aktiv für die Sicherheit der ihnen anvertrauten Mitarbeiter zu sorgen. Dies gilt auch für Mitarbeiter, die an einem Arbeitsplatz außerhalb des Hochschulgeländes beschäftigt sind.

Anzumerken bleibt, daß es für die Hochschulen kein allgemeines Arbeitsschutzgesetz gibt; das Nähere über den Inhalt der genannten Verpflichtungen ergibt sich lediglich aus einer Vielzahl von Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien, die in Ihrem Bereich allerdings zum Teil vorliegen oder bei Bedarf beschafft werden.

Im übrigen bitte ich hinsichtlich der gemeinsam benutzten Einrichtungen um Beachtung des Nachfolgenden:

Unbeschadet der Verantwortlichkeit der Zentralverwaltung für den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten der Hochschule in sicherheitstechnischer und baulicher Hinsicht (z. B. Hörsäle), ist der Dekan des Fachbereichs bzw. der jeweilige Nutzer des Raumes dafür verantwortlich, daß im Rahmen und während der zeitlichen Dauer der bestimmungsgemäßen Nutzung auftretende Gefahren (z. B. durch Überfüllung, durch gefahrträchtige Versuche u. ä.) beseitigt werden.

Soweit dies nicht möglich ist, muß die Veranstaltung unterbrochen werden. Erforderlichenfalls muß der Saal geräumt und gesichert werden; des weiteren muß der Leiter der Betriebstechnischen Zentrale informiert werden. In diesem Fall hat der Leiter der Betriebstechnischen Zentrale für die Beseitigung der genannten Gefahren zu sorgen.

Ich bitte um schriftliche Bestätigung dieser Delegation auf dem anliegenden Formblatt.



(Dr. Anderbrügge)

UNIVERSITÄT DORTMUND
DER KANZLER

UNIVERSITÄT DORTMUND
Betriebstechnische Zentrale
Eing. 27. JUNI 1990
Abt.

E 04. 7. 90 Ro

Universität Dortmund Postfach 500500 4600 Dortmund 50

Telefon (0231) 755-1
Durchwahl (0231) 755- 4890
Sachbearbeiter RR'in Moysich-
Aktenzeichen 4-1290 Lengowski
Datum 18.06.90
Mo/schi

An
die Dekane der Fachbereiche 1 - 16
den Leiter des Instituts für Umweltschutz
die Leiterin des Hochschuldidaktischen Zentrums
den Leiter des Hochschulrechenzentrums
den Direktor der Universitätsbibliothek
den Leiter der Transferstelle
die Dezernate der Zentralverwaltung
die Presse- und Informationsstelle
die Zentralstelle für Weiterbildung und Kontaktstudium
die Zentrale Studienberatungsstelle
das Akademische Auslandsamt
den Allgemeinen Hochschulsport
den Leiter des Instituts für Roboterforschung

nachrichtlich:

an den Personalrat der wissenschaftlichen Mitarbeiter
an den Personalrat der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter

- hier -

Betr.: Arbeitsschutz und Unfallverhütung
hier: Verantwortlichkeit in der Universität Dortmund

Bezug: Mein Schreiben vom 15.03.1990, Az.: 4-1290

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu meinem Schreiben vom 15.03.1990 übersende ich als Anlage einen die Rechtslage erläuternden Vermerk, den ich in seinem wesentlichen Inhalt in der Dekanekonferenz am 09.05.90 vorgetragen habe. Gleichzeitig bitte ich Sie - soweit dies noch nicht geschehen sein sollte -, den Empfang des o.g. Schreibens auf dem diesem beigefügten

- 2 -

Dortmundstraße
Campus Süd (Horsaalgebäude)
August-Schmidt-Straße 4
D 4600 Dortmund 50
Telefon

Zu erreichen mit der
S-Bahn-Linie 1
Haltestelle Dortmund Universität
H. Ring in Universitätsbereich

Telex
822465 unido d
822445 unido d
Telefax
(0231) 75 15 12

Bankverbindung
Universitätskas. Bochum
Sparkasse Bochum
Konto-Nr. 1300516
BLZ 43050001

Formblatt zu bestätigen und an mich zurückzusenden, soweit nicht die Übernahme der in dem Schreiben genannten Pflichten in Ihrem Bereich bereits dadurch gewährleistet ist, daß die verantwortlichen Personen und darüber hinaus alle Bediensteten seit eh und je regelmäßig auf die Sicherheitsvorschriften verpflichtet werden.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Dr. Anderbrügge', written in dark ink.

(Dr. Anderbrügge)

1. Vermerk:

Betr.: Arbeitsschutz und Unfallverhütung
hier: Übertragung der Verantwortlichkeit in der Universität Dortmund
Bezug: Delegationsschreiben des Kanzlers vom 15.3.1990

Mit dem o.g. Schreiben war der Kanzler der Aufforderung des MWF nachgekommen (vgl. Erlaß vom 13.5.1982 - ZA 7 - 3816.9 - und Erlaß vom 26.8.1988 - ZA 7 - 01.88 -), die ihm hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung obliegenden Verantwortlichkeiten und Pflichten auf die Dekane und Leiter der Hochschuleinrichtungen zu delegieren.

Die Reaktionen der Adressaten auf dieses Schreiben haben gezeigt, daß in der Angelegenheit noch ein gewisser Informationsbedarf besteht.

Daher sollen im folgenden weitere Erläuterungen bezogen auf diese Problematik gegeben werden:

1. In jedem Betrieb hat der Unternehmer im Hinblick auf seine allgemeine Fürsorgepflicht für die in dem Betrieb Beschäftigten dafür zu sorgen, daß auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütung die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Dies gilt auch für staatliche Unternehmen, d.h. für Hochschulen als öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Innerhalb der Hochschule trifft den Kanzler als Leiter der Hochschulverwaltung die Pflicht, für die Umsetzung bzw. Gewährleistung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen.

In Hinblick auf die Größe der Universität Dortmund und die Vielzahl der darin angesiedelten Arbeitsplätze ist es zur Sicherstellung der Beachtung und Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften unerlässlich, die Universität in Verantwortungsbereiche aufzuteilen.

Entsprechend der organisatorischen Gliederung der Universität erfolgt diese Aufteilung innerhalb der Hochschule in Fachbereiche, Einrichtungen und Dezernate.

Der Kanzler ist aus den o. g. Gesichtspunkten unbeschadet seiner Gesamtverantwortung verpflichtet, den Leitern der jeweiligen Verantwortungsbereiche die hinsichtlich der Unfallverhütung bestehenden Pflichten zu übertragen. Dies wird durch den in dem Delegationsschreiben vom 15.03.1990 zitierten Erlaß des MWF vom 13.05.1982 ausdrücklich klargestellt.

Daher handelt es sich bei vorgenommenen Delegation nicht um eine willkürliche Pflichtübertragung, sondern um eine Maßnahme, die aufgrund des ministeriellen Erlasses notwendig ist.

Gleichwohl muß betont werden, daß es sich hierbei nicht um eine sogenannte "überwältigende" Delegation in dem Sinne handelt, daß der Kanzler von seiner Verantwortung gänzlich freigestellt würde. Der Kanzler wird durch die Delegation nicht aus seiner Verantwortung entlassen; daher bedeutet die Delegation kein Abwälzen der Verantwortung auf andere, sondern lediglich eine "Streuung".

Es verhält sich hier ähnlich wie mit dem Hausrecht des Rektors. Zwar übt gem. § 19 Abs. 2 Satz 3 WissHG NW in der Hochschule grundsätzlich der Rektor das Hausrecht aus; allerdings ist z. B. im Rahmen des Vorlesungsbetriebes der Vortragende in dem von ihm genutzten Hörsaal berechtigt und verpflichtet, ggf. das Hausrecht für den Rektor auszuüben.

Des weiteren ist zu betonen, daß durch die Delegation keine neuen zusätzlichen Verantwortlichkeiten geschaffen werden.

Derjenige, der als Vorgesetzter in einem bestimmten Bereich für einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf verantwortlich ist, muß nämlich gleichzeitig auch für die Sicherheit der ihm unterstellten und in seinem Bereich tätigen Mitarbeiter Sorge tragen. Dies ergibt sich bereits aus dem jeweiligen Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis.

Insoweit werden durch das Schreiben des Kanzlers vom 15.03.1990 keine neuen, zusätzlichen Pflichten übertragen, sondern es wird lediglich eine Klarstellung erreicht, weil dem betroffenen Personenkreis die entsprechenden Pflichten bereits obliegen.

2. Die Vergangenheit hat gezeigt, daß an der Hochschule insbesondere das Problem der Überfüllung von Hörsälen und die damit verbundenen Gefahren als besonders belastend empfunden werden.

Abgesehen von der Zuständigkeit der Zentralverwaltung für den ordnungsgemäßen baulichen und technischen Zustand der Hörsäle wird sich die Verwaltung im Hinblick auf die oben erwähnte Gesamtverantwortung des Kanzlers der Lösung des Problems künftig verstärkt annehmen.

Es ist seitens der Verwaltung beabsichtigt, durch geeignete Maßnahmen im Vorfeld, d.h. vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung, eine Überfüllung der Hörsäle zu vermeiden.

Allerdings ist derjenige, der die Veranstaltung durchführt, nach deren Beginn gehalten, nach pflichtgemäßem Ermessen sicherzustellen, daß Gefahren für die Anwesenden (z.B. durch Überfüllung) vermieden werden.

3. Im Übrigen trägt der Dekan bzw. der Leiter der jeweiligen Einrichtung der Hochschule in allen sicherheitsrelevanten Fragen neben dem Kanzler die Verantwortung.

Im Hinblick auf die sachlichen und räumlichen Besonderheiten der einzelnen Verantwortungsbereiche wird es in der Regel sinnvoll und zweckdienlich sein, eine Weiterdelegation auf geeignete Personen vorzunehmen, d.h. die Delegation auf einen bestimmten Personenkreis auszudehnen.

Insoweit sind die Dekane bzw. Leiter der Einrichtungen ermächtigt, die Verantwortung für einzelne Bereiche zu delegieren.

Als Empfänger einer solchen Weiterdelegation kommen Personen mit Vorgesetztenfunktion (d.h. mit Weisungsbefugnis und einem gewissen Handlungsspielraum) in Betracht, die zudem über Sachkompetenz und Erfahrung bezüglich der sicherheitstechnischen Fragen in ihrem Bereich verfügen sollten (z.B. Werkstattleiter).

Der Kanzler sollte über eine solche Weiterdelegation in geeigneter Form informiert werden.

Sofern Zweifel bestehen, welche Personen im Einzelfall für eine Weiterdelegation in Betracht kommen, sollte eine Entscheidung in Abstimmung zwischen dem Dekan und der Zentralverwaltung erfolgen.

In diesem Zusammenhang wird nochmals betont, daß alle auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung bestehenden Fragen möglichst unter Beteiligung der Zentralverwaltung, der Sicherheitsbeauftragten und des Sicherheitsingenieurs geklärt werden sollten.

4. Welche Maßnahmen von den verantwortlichen Personen im einzelnen durchzuführen sind, um den bestehenden Sicherheitspflichten hinreichend genüge zu tun, richtet sich nach deren pflichtgemäßem Ermessen; hierbei sind auch die sachlichen Gegebenheiten und Besonderheiten der einzelnen Verantwortungsbereiche zu berücksichtigen.

Da insoweit eine abschließende Aufzählung nicht möglich ist, sollen nachfolgend gewisse Anhaltspunkte und Anregungen gegeben werden, was beispielsweise zu tun ist, damit die bestehenden Sorgfaltspflichten als ordnungsgemäß erfüllt gelten können:

- Regelmäßige Begehung der betroffenen Bereiche
- Überwachung der Arbeitsplätze, Geräte, Einrichtungsgegenstände, Räumlichkeiten
- Sorgfältige Auswahl von Personen im Rahmen der Weiterdelegation
- Beantragung der sachlichen und personellen Mittel, die zur sicherheitstechnisch ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich sind
- Informationsgespräche mit den Mitarbeitern zur Feststellung von Gefahrenquellen
- Information der Zentralverwaltung mit dem Ziel der Gefahrquellenbeseitigung
- Belehrung der Mitarbeiter in sicherheitstechnischen Fragen
- Aushang der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften
- Anbringung von Warn- und Hinweisschildern bei besonderen Gefahrenquellen usw.

Herrn Kanzler Dr. Anderbrügge

mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

mit. K. L.

Maysich-Lengowski
(Maysich-Lengowski)